**„Katholischer Förderverein St. O t t o**

**Nürnberg-Laufamholz e.V."**

Amtsgericht Nürnberg
Registergericht
Eing. 31. Okt. 2007

# S A T Z U N G

## § 1 Name und Registernummer

Unter der Bezeichnung „Katholischer Förderverein St. Otto Nürnberg-Laufamholz e.V." besteht ein Verein mit dem Sitz in Nürnberg, der unter Registernummer 301 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen ist.

## § 2 Vereinsziele

Der Katholische Förderverein St. Otto Nürnberg-Laufamholz e.V. (im Folgenden „Förderverein") verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der§§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 und zwar insbesondere durch Beschaffung der Mittel

- zum Erhalt oder zur Ausstattung der auf dem Grundstück der Kath. Kirchenstiftung St. Otto Nürnberg-Laufamholz erbauten Kirche, Pfarrzentrum, weiteren Gebäude und Anlagen.

## § 3 Vereinsmittel und deren Verwendung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

a) durch die Beiträge der Mitglieder
b) durch Spenden und sonstige Zuwendungen

Die Verwendung der Geldmittel erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft nach bestem Wissen und Gewissen, ohne dass für Dritte ein Rechtsanspruch besteht.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden

- jede Person christlichen Glaubens ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Filialgemeinde St. Otto in Nürnberg-Laufamholz wohnt oder nicht. Mitglieder bedürfen zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft der Aufnahme durch die Vorstandschaft.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft (bzw. Ausschluss)

Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftlichen oder mündlichen Austritt, der dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist; der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Pflicht zur Leistung des im Austrittsjahr geltenden Jahresbeitrages;
b) durch Ausschluss seitens der Vorstandschaft, der Ausschluss soll nur erfolgen, wenn das betreffende Mitglied

   aa) den Vereinszweck durch Wort oder Tat oder in sonstiger Weise gefährdet oder
   bb) mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Verzug ist.

Eine begründete Entscheidung der Vorstandschaft ist verbindlich und führt auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung automatisch zum Ausschluss.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
a) die Vorstandschaft
b) die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus
1) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
2) einem Schriftführer,
3) einem Kassier
Es werden aus den Reihen derMitglieder zwei Revisoren gewählt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt. Die Wahl kann schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, Abwesende jedoch nur dann, wenn sie einer eventuellen Wahl vorher schriftlich zugestimmt haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl bis zur Beendigung der Amtsperiode erfolgen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, für bestimmte Aktionen Beiräte zu berufen.

## § 7 Funktionen der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat die Versammlungen der Vorstandschaft und der Mitglieder einzuberufen und zu leiten.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied der Vorstandschaft oder des Vereins.

## § 8 Tagungs- und Einberufungsfristen

a) für Vorstandssitzungen
Die Einberufung der Vorstandssitzungen soll wenigstens 24 Stunden vor der Vorstandssitzung erfolgen.

Wenn wenigstens zwei Mitglieder der Vorstandschaft schriftlich beim Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes beantragen, ist eine solche Sitzung einzuberufen. Im übrigen bleibt die Einberufung von Vorstandssitzungen der Vorstandschaft dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden überlassen

b) für Mitgliederversammlungen
Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Sie ist durch Anschlag an der Kirche St. Otto in Nürnberg-Laufamholz bzw. im Schaukasten und in den Veröffentlichungen der Gemeinde bekannt zu geben. Tagesordnung oder Grund der Einberufung sind dabei anzugeben.

c) für ordentliche Mitgliederversammlungen
Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

## § 9 Beschlussfähigkeit

a) für Vorstandsitzungen
Die Beschlüsse der Vorstandsitzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

b) für Mitgliederversammlungen
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

c) für Vertretung eines einzelnen Mitgliedes im Verhinderungsfalle
Mitglieder, die am Erscheinen gehindert sind können sich in der Mitgliederversammlung durch jeweils einen bevollmächtigten, volljährigen Familienangehörigen vertreten lassen, der an dieser Versammlung dann für das nicht anwesende Mitglied Sitz und Stimme hat. Einer schriftlichen Vollmacht bedarf es insoweit nicht.

## § 10 Protokollführung

Über die Versammlungen der Vorstandschaft und der Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 11 Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 12 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

1) Bericht des Vorsitzenden über die abgelaufene Amtsperiode, insbesondere über Stand und Anlage des Vereinsvermögens;
2) Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben in der abgelaufenen Amtsperiode;
3) Bericht der Revisorer
4) Entlastung der Vorstandschaft;
5) Neuwahl der Vorstandschaft;
6) Neuwahl von zwei Revisoren;
7) Beratung und Beschlussfassung über etwaige besondere Anträge; solche Anträge müssen, wenn sie nicht von der Vorstandschaft ausgehen, mindestens drei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

## § 13 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird für ein Kalenderjahr erhoben und spätestens am 31.Dezember fällig. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Höhere Beitragsleistungen sind erwünscht. Die Einziehung erfolgt nach näherer Verfügung der Vorstandschaft.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung der Filialgemeinde St. Otto in Nürnberg-Laufamholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zu den in § 2 genannten Zwecken. Bis zur endgültigen Übertragung des Vereinsvermögens auf die genannte Kirchenstiftung gilt die letzte Vorstandschaft als fortbestehend.

## § 15 Kassenpüfung

Die Kassenrevision wird alle drei Jahre durch die gewählten Revisoren durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 16 Gültigkeit der Satzung (bzw. Zeitpunkt der Inkrafttretung)

Die Satzung des Fördervereins wurde erstmals am 04. März 1921 erstellt, revidiert am 18.09.1983, 16. 03 1970, 18.09.1983, 14.04.1992 und nunmehr neu gefasst am 09.10.2007.

1. Vorsitzender

Wilhelm Braun

2. Vorsitzender

Gertraud Eigner

Die Satzung - Satzungsänderung wurde
in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Nürnberg unter VR 301 eingetragen
Nürnberg, 14 NOV. 2007
Amtsgericht - Registergericht

Spriegel
Justizangestellte